

§ 6 VO-ID212857 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgabe festgesetzt:

Bestehende und neuangelegte Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Streuobstbestände, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten oder gegebenenfalls durch Pflanzung ergänzt oder neu angelegt werden.

Auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten und unter Berücksichtigung der Belange der Flächeneigentümer und Nutzer sollen

die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die

Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden,

die Entwässerungssysteme so entwickelt oder verändert werden,

daß Moore und Feuchtgrünland erhalten oder entwickelt werden.

Nuthe, Nieplitz, Pfefferfließ, Neuer Brücker Graben und

Mühlengraben sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen

Maßnahmen in unmittelbarer Nähe der Gewässer zu

größerer Naturnähe entwickelt werden; Hindernisse für

wandernde, an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten sollen durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden.

Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen

entwickelt werden; seltene oder gefährdete Arten und ihre Lebensräume

sollen dabei unbeeinträchtigt bleiben beziehungsweise entlastet werden.

Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus

Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach

Möglichkeit durch Erdkabel ersetzt werden.

Bei Neuanlage oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen

geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde

Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden.

Die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an

der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Pflanzungen sollen

möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Soweit es die

Naturraumverhältnisse zulassen, sollen Altersklassenreinbestände der

Kiefern in standortgerechte, strukturreiche Mischwälder umgewandelt werden. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe dem entgegenstehen.

Es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigung der Gewässer weitgehend ausschließen. Besatzmaßnahmen außerhalb von Teichen sollen nur mit einheimischen Fischarten vorgenommen werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212857 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212857/6>